

Das Esgodnik
Johannisburger Kreisblatt. Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath.

Verantwortl. Redigirt von J. J. J.

Johannisburg, den 1. Mai 1857.

N^o 18.

W Jansborsku dnia 1. Maja 1857.

Bekanntmachungen.

Obwieżezenia.

Handwritten note:
Johannisburger Kreisblatt

148. Die Rinderpest hat nunmehr, nachdem die Gefahr einer Einschleppung derselben beinahe anderthalb Jahre hindurch mit großer Anstrengung abgehalten worden, doch die Grenzen des Bezirkes überschritten und an zwei Punkten des Tilsiter Kreises, zu Wasnischlehen bei Coalbjuthen und zu Meldingtaulen bei Langjargen ein Gehöft ergriffen. Es waltet der dringende Verdacht ob, daß beide Ausbrüche der Krankheit durch heimlichen, verbotswidrigen Verkehr mit dem benachbarten Auslande — wo die Seuche in jüngster Zeit an einigen Orten sehr stark herrschte — herbeigeführt seien. Die strengsten Maßregeln, um eine weitere Verbreitung des Unglücks zu verhindern, sind sofort ergriffen worden und wie es scheint — indem bis jetzt, noch beinahe drei Wochen, eine solche Verbreitung nicht stattgefunden hat — nicht ohne Erfolg. Dennoch wird durch das Ausbreiten der Krankheit im Lande selbst die Gefahr weiterer Infection bedeutend vergrößert, und wir sehen uns veranlaßt, die Bewohner des Bezirkes, vornehmlich die der nördlichen Kreise, nicht nur von der vorhandenen Gefahr in Kenntniß zu setzen, sondern auch von Neuem zur eigenen höchsten Wachsamkeit und Vorsicht auf das Dringendste aufzufordern. Da es erfahrungsmäßig nur ein sicheres Schutzmittel gegen die Pörserdürre giebt die strengste Vermeidung jeder unmittelbaren oder mittelbaren Berührung mit dem Ansteckungsstoffe der Krankheit: so wird jeder Viehbesitzer sich selbst am Besten schützen und die allgemeine Sicherheit am wirksamsten fördern, wenn er:

- sein Vieh möglichst sorgsam absperrt und vor jeder Gemeinschaft mit fremden Menschen und fremdem Viehe bewahrt;
- weder Futter und Stroh aus entfernten Gegenden in seine Wirtschaft bringt, noch Menschen, welche anderswo mit Vieh in Berührung gewesen sind, in die so viel als möglich verschlossen zu haltenden Ställen zuläßt; endlich diejenigen thierischen Producte, welche am diersten und leichtesten zu Trägern des Viehpest-Contagiums werden, nämlich: Lhierzhäute, Hörner, Knochen und Wolle, im Haus und Hof gar nicht bringen läßt.

Die größte Vorsicht in allen diesen Beziehungen ist durchaus, wir wiederholen es, noch eine geraume Zeit hindurch allgemein von Nothen. Durch dieselbe allein können die von Seiten der öffentlichen Fürsorge getroffenen umfassenden Anordnungen ihre volle, sichere Wirksamkeit erhalten, und kann allgemeineres unermessliches Unglück von den Einzelnen wie vom ganzen Lande abgewendet werden.

Gumbinnen, den 18. April 1857.

Königl. Regierung.

159. Behufs der diesjährigen Heuerndte soll diejenige Wiesenparzelle des Zymna-Bruchs in der Königl. Kalliser Forst, von 15 Morgen 33 Quadrat-Ruthen, welche der Wirth Adam Gurba in Alt-Mosjannu käuflich erhalten sollte, an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ich den Termin auf den 29. Mai er. Vormittags 12 Uhr in meinem Geschäftslokale anberaume habe, zu welchem sichere und zahlungsfähige Pachteliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden. Johannisburg, den 16. April 1857. Der Domänen-Intendant Winkler.

150. Nachfolgende im diesjährigen Amtsblatt, pag 115 enthaltene Verordnung Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und mit Rücksicht auf § 2 der Verordnung vom 12. März 1855 (Amtsblatt No. 12 pro 1855) wird bei einer Geldstrafe, von 1 bis 10 Rthl., oder bei verhältnismäßiger Gefängnisstrafe verboten, Hechte, Barsche, Kaimbarsche, Zandte, Welse, Ellente, Breesen, Karpfen, Eleie, Karauschen, Bläse und Utele in der Zeit vom Ausgang des Eises (im März oder April) bis zum 15. Juni in den Markorten der Kreise Augerburg, Löben, Johannsburg, Sensburg, Lyf, Dlesko und Goldapp während der Marktzeit oder außer der Marktzeit feil zu halten.

Gumbinnen den 7. April 1857.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Johannsburg den 18. April 1857.

Der Domänen-Intendant, Wittke.

151. Der Gottesdienst für die Katholiken des Johannsburger Kreises wird den 1. Mai in Biaska und den 1. Juen in Johannsburg gehalten.

Lyf, den 22. April 1857.

Langkau, Rath. Pfarrer.

152. Denjenigen versorgungsberechtigten Individuen, welche die hiesige Obsterhele, mit welcher ein jährliches Einkommen von c. 35 — 40 Rthl. verbunden ist, anzunehmen geneigt sind, werden hiemit aufgefordert sich unter Vorbringung eines Civil-Versorgungsscheines und eines Führungssattestes bei uns zu melden.

Biaska den 20. April 1857.

der Gemeinde-Kirchenrath v. Szejewanski.

153. Die Vosmann-Adam und Catharine-Davidschen Eheleute, aus Radzielen, welche wegen schweren Diebstahls zu je 9 Monaten Gefängnis verurtheilt sind und nunmehr gefänglich eingezogen werden sollen, haben ihren letzten Wohnort Radzielen heimlich verlassen.

Es werden daher alle Civil- und Militär-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht auf dieselben Acht zu haben, diese im Veretungsfall festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde zur Strafverbüfung zu überliefern.

Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen, und der verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Zugleich wird jeder, welcher von dem Aufenthalt der Davidschen Eheleute Kenntnis hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Dreßsburg, den 11. April 1857.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

Druck der A. Gonschorowski'schen Offizin in Johannsburg.

150. Kasejne w tegoroczny'm amtsblacie na stronie 115 wydrukowane rozporządzenie Na mocy prawa policyjnego z dnia 11. Marca 1850 i § 2 rozporządzenia z dnia 12. Marca 1855 zakazuje się pod karą pieniężną od 1 aż do 10 talarów albo pod karą więzienną szublew, ofuniów, jaggarów, cantów, sumów, synków, bleiów, karpioń, karaśów, plocików i ukleyków w czasie od zainienia lodu (w Marcu albo Kwietniu) aż do 15. Czerwca w targowch mieyscach w obwodach Wegoborku, Decu, Jansborku, Zadzorku, Etku, Dlesku, i Goldapi w dnach ua targ albo innego dnia wcale nie sprzedawac.

Gabin, dnia 7. Kwietnia 1857.

Królewista Regiencha, oddział wewnetrzny.

podaie się do wiadomości.

Jansbork, dnia 18. Kwietnia 1857.

Intendant dominialny Wittke.

151. Nabożeństwo dla Katolików w powiecie Jansborskim obrzawi się dwunastego Maja w mieście Biasku a trzynastego w mieście Jansborku.

W Etku, dnia 22. Kwietnia 1857.

Langkau, ksiądz, katolicki.